



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29.10.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Raum P 019, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Uerdingen, Blatt 2781,
BV lfd. Nr. 1**

5.129/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Uerdingen, Flur 46, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 15, 15 a, 15 b, Größe: 1.335 m²

5.129/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Uerdingen, Flur 46, Flurstück 312,

Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 15, 15 a, 15 b, groß: 1.335 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts im Burggebäude und einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in den Blättern 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2657, 2779, 2780).

Es sind Gebrauchsregelungen nach §§ 10 Absatz 2, 15 WEG getroffen.

Es bestehen Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung bestehen aus

einer Diele mit Abstellbereich, Bad, Wohn-/ Schlafrum mit Küchenebereich im 2. Obergeschoss rechts im Burggebäude und einem Abstellraum im Kellergeschoss.

Baujahr: ursprünglich im 14. Jahrhundert, in den 1980-er Jahren in Wohneinheiten aufgeteilt, Größe 53,6 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

165.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.